

## Öffentliche Bekanntmachung des Regierungspräsidiums Karlsruhe

Die Firma **Edeka Südwest Fleisch GmbH, Edekastraße 1, 77656 Ofen-  
fenburg**, plant den Neubau und den Betrieb eines fleisch- und wurst-  
verarbeitenden Werkes einschließlich Kommissionier- und Versandzen-  
trum für Fleisch- und Wurstwaren.

Es sollen maximal 952 t/Tag Fleisch verarbeitet werden, davon maximal  
100 t/Tag Räucherwaren. Die Errichtung beinhaltet eine Kälteanlage,  
Dampfzentrale, Werkstatt, Betriebstankstelle sowie eine Abwasservor-  
behandlungsanlage.

Es ist beabsichtigt das Werk in Rheinstetten, Messering, Flurstück Nr.  
2313/1, zu errichten und ab dem Jahr 2010 zu betreiben.

Für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Fleischfabrik bean-  
tragt die oben genannte Firma eine Genehmigung nach § 4 des Bundes-  
immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. §§ 1 und 2 der Vierten Ver-  
ordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Ziffer 7.34  
und 7.5, jeweils Spalte 1 und Ziffer 10.25, Spalte 2 des Anhangs zu die-  
ser Verordnung.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe führt ein förmliches Genehmi-  
gungsverfahren (§ 10 BImSchG) durch. Dieses wird parallel zum Bebau-  
ungsplanverfahren sowie zur Änderung des Flächennutzungsplanes  
durchgeführt.

Hinweis:

Die wasserrechtliche Genehmigung nach § 45e WG für die Errichtung  
und den Betrieb der Abwasserdruckleitung vom Standort zum Überlei-  
tungskanal der Stadt Rheinstetten wird in einem separaten wasser-  
rechtlichen Genehmigungsverfahren vom Landratsamt Karlsruhe bear-  
beitet.

Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe des § 10 Abs. 3, 4 und 6 BImSchG  
sowie der §§ 8ff. der Neunten Verordnung zur Durchführung des  
BImSchG (9. BImSchV) an dem Verfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die Antragsunterlagen liegen

**von Dienstag, 11. November 2008, bis einschließlich Mittwoch, 10.  
Dezember 2008**

bei folgenden Behörden während der Dienststunden zur Einsichtnahme  
aus:

- a) **Stadt Rheinstetten, Bürgerbüro Stadthaus 1, Rappenwörthstra-  
ße 49, 76287 Rheinstetten, Zimmer 101, EG,  
Postanschrift: Stadt Rheinstetten, Hauptamt/USK, Postfach  
22 31, 76282 Rheinstetten;**
- b) **Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 54.3, Markgrafenstra-  
ße 46, 76133 Karlsruhe, Zimmer 129, 1. OG.**

Einwendungen gegen das Vorhaben können innerhalb der Auslegungs-  
frist und bis zu zwei Wochen danach, also vom **11. November 2008** bis  
einschließlich **24. Dezember 2008**, bei der Stadt Rheinstetten oder  
beim Regierungspräsidium Karlsruhe schriftlich erhoben werden.

Das Einwendungsschreiben muss unterschrieben sein und die vollstän-  
dige Adresse des Einwenders enthalten.

Mit Ablauf der Frist sind für das Verwaltungs- und ggf. anschließende  
Klageverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf be-  
sonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Weitere Informationen, die für die Entscheidung über die Zulässigkeit  
des Vorhabens von Bedeutung sein können und die der zuständigen  
Behörde erst nach Beginn der Auslegung vorliegen, werden der Öffent-  
lichkeit nach den Bestimmungen über den Zugang zu Umweltinforma-  
tionen zugänglich gemacht.

Gleichförmige Eingaben (mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten  
oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte) werden nach §§ 17,  
18 und 19 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes behandelt. Da-  
nach ist bei solchen Eingaben erforderlich, dass auf jeder mit mindes-  
tens einer Unterschrift versehenen Seite derjenige Unterzeichner, der  
die übrigen vertreten soll, mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner  
Anschrift als Vertreter bezeichnet ist. Gleichförmige Eingaben, die die-  
sen Anforderungen nicht entsprechen, können unberücksichtigt blei-  
ben. Das gilt bei gleichförmigen Einwendungen auch insoweit, als Un-  
terzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich ange-  
geben haben.

Die Einwendungen werden dem Antragsteller und den Behörden, deren  
Aufgabenbereich berührt ist, bekannt gegeben. Name und Anschrift des  
Einwenders werden vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, sofern  
dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemä-  
ßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese am **Montag, 9.  
Februar 2009, ab 9.30 Uhr, in dem Konferenzsaal West, Messe  
Karlsruhe, Messeallee 1, 76287 Rheinstetten** öffentlich erörtert wer-  
den. Ob der Erörterungstermin durchgeführt wird, entscheidet das Re-  
gierungspräsidium Karlsruhe nach dem Ablauf der Einwendungsfrist  
nach pflichtgemäßem Ermessen. Diese Entscheidung wird auf der  
Homepage des Regierungspräsidiums unter [www.rp-karlsruhe.de](http://www.rp-karlsruhe.de) be-  
kannt gegeben. Findet die Erörterung statt und kann sie am 9. Februar  
2009 nicht abgeschlossen werden, so wird sie an den folgenden Werk-  
tagen fortgesetzt. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen wer-  
den auch bei Ausbleiben der Antragsteller oder von Personen, die Ein-  
wendungen erhoben haben, erörtert.

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht.

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Ein-  
wendungen erhoben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung  
ersetzt werden.

Karlsruhe, den 3. November 2008

Regierungspräsidium Karlsruhe

BND  
Nr. 256 vom  
03.11.08